

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Gunter Jess, Fraktion der AfD

Verhältnis von Abschreibungswerten und bereitgestellten Investitionsmitteln in öffentlichen Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach § 1 Absatz 2 Satz 3 des Landeskrankenhausgesetzes sind Krankenhausträger in der Regel freigemeinnützige, kommunale oder private Träger und das Land sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften rechtsfähige Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser werden nach den Vorschriften des Abschnitts 3 des Landeskrankenhausgesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert.

Nach § 3 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes sind die §§ 11 bis 14 und die §§ 16 bis 20 des Landeskrankenhausgesetzes auf die Universitätsmedizin Greifswald (UMG) und Universitätsmedizin Rostock (UMR) nicht anwendbar. Damit hat der Gesetzgeber die Universitätsmedizin insbesondere aus der Investitionsfördersystematik ausgenommen, die nicht-universitären Krankenhäusern gewährt wird. Investitionen im Bereich der Universitätsmedizin werden im Wesentlichen aus den Investitionszuschüssen gemäß Landeshochschulgesetz oder als Zuweisung an den Betrieb für Bau und Liegenschaften des Landes bestritten; es handelt sich dabei um Investitionen innerhalb der Landesverwaltung für Krankenversorgung und Forschung und Lehre an einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (siehe auch Vorbemerkung zur Drucksache 6/5905).

Die Krankenhäuser des Krankenhausplans gemäß Landeskrankenhausgesetz Mecklenburg-Vorpommern werden nach Krankenhausfinanzierungsgesetz und Landeskrankenhausgesetz nach dem dualen Prinzip finanziert. Dieses besagt, dass die Investitionen vom Krankenhausträger, das heißt in der Regel mit Fördermitteln des Landes, zu leisten sind; die Betriebskosten werden dagegen von den Krankenkassen über die Fallpauschalen und gegebenenfalls weitere Zuschläge zur Verfügung gestellt.

1. Wie hoch waren die jährlichen Abschreibungswerte für die Positionen „Einrichtungen und Ausstattung“ und „Immaterielle Wirtschaftsgüter“ seit 2008 bei den sieben größten Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern (bezogen auf Häuser nach dem Landeskrankenhausgesetz § 3 Absatz 1 und 2 und Anzahl der Betten gemäß Krankenhausplan)?

Für die Krankenhäuser liegen der Landesregierung keine entsprechenden Daten vor.

Der Landesregierung liegt im Bereich der Universitätsmedizin keine Statistik über die in Frage 1 genannten Positionen vor, da diese Positionen in der anzuwendenden kaufmännischen Rechnungslegungssystematik nicht ausgewiesen werden. Die Universitätsmedizinen erstellen ihren Jahresabschluss gemäß § 104b Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes nach der Gliederungssystematik der Krankenhausbuchführungsverordnung beziehungsweise des Handelsgesetzbuches (Wahlrecht).

Die in der Frage 1 genannte Position „Einrichtungen und Ausstattung“ ist somit nach der Krankenhausbuchführungsverordnung beziehungsweise nach dem Handelsgesetzbuch im Licht der Universitätsmedizinen nicht existent. Die angefragten „Einrichtungen und Ausstattungen“ dürften als ein Teil des Sachanlagevermögens wiederzufinden sein. Die Position „Immaterielle Wirtschaftsgüter“ findet sich als ein Bestandteil in der Gewinn- und Verlust-Position „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ wieder. Aufgrund der genannten Punkte kann hier nur eine Aussage zu den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Sachanlagen und Umlaufvermögen getroffen werden.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Sachanlagen und Umlaufvermögen (zugunsten Krankenversorgung und Forschung und Lehre) betragen:

Jahr	UMG in Euro	UMR in Euro
2008	12.499.769	14.036.295
2009	12.574.572	14.776.563
2010	13.884.297	34.455.829
2011	19.113.094	15.625.317
2012	26.389.758	15.293.879
2013	29.442.110	16.407.248
2014	28.005.897	15.908.317
2015	28.108.575	15.451.623
2016 ¹	-	-

¹ Keine Daten aufgrund des noch ausstehenden Jahresabschlusses.

2. Wie hoch waren die jährlichen Abschreibungswerte für die Positionen „Einrichtungen und Ausstattung“ und „Immaterielle Wirtschaftsgüter“ seit 2008 bei den sieben kleinsten Krankenhäusern in Mecklenburg-Vorpommern (bezogen auf Häuser nach dem Landeskrankenhausgesetz § 3 Absatz 1 und 2 und Anzahl der Betten gemäß Krankenhausplan)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

3. Wie hoch waren die jährlichen Förderungen in den oben erfragten 14 Krankenhäusern gemäß § 13 bzw. § 15 des Landeskrankenhausgesetzes seit 2008 (bitte getrennt angeben)?

Auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen auf Drucksache 6/4164 vom 23.07.2015 und auf Drucksache 6/5512 vom 05.07.2016 wird verwiesen.

Für die mit Stand vom 24.02.2017 sieben kleinsten Krankenhäuser betrug die Förderung im Haushaltsjahr 2016 (Einzel- und Pauschalfördermittel - EFM und PFM):

Short Care Klinik Greifswald (11 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	53.245,81
KMG Klinik Boizenburg (48 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	103.401,54
Klinik Waren Amsee (50 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	130.538,43
Fachkrankenhaus Schwaan-Waldeck (56 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	215.887,03
BDH-Klinik Greifswald (66 Betten)	in Euro
Summe EFM	2.000.000,00
Summe PFM	182.115,32
Warnow-Klinik Bützow (71 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	159.604,54
MediClin Krankenhaus Crivitz (74 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	200.318,51

Für die mit Stand vom 24.02.2017 sieben größten Krankenhäuser betrug die Förderung im Haushaltsjahr 2016 (Einzel- und Pauschalfördermittel - EFM und PFM):

HELIOS Kliniken Schwerin (1046 Betten)	in Euro
Summe EFM	2.439.729,35
Summe PFM	3.391.620,88
Uni Rostock (1028 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	541.051,17
Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg (939 Betten)	in Euro
Summe EFM	3.810.000,00
Summe PFM	2.598.180,86
Uni Greifswald (889 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	332.915,39
HELIOS Hansekllinikum Stralsund (665 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	1.838.900,98
Klinikum Südstadt Rostock (448 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	1.485.042,42
KMG Klinikum Güstrow (400 Betten)	in Euro
Summe EFM	0,00
Summe PFM	1.092.216,96

4. Wie hoch waren die jährlichen Umsätze aus dem regulären Geschäftsbetrieb in den oben erfragten 14 Kliniken seit 2008?

Für die Krankenhäuser liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor.

Zur unmittelbaren Beantwortung der Frage für die Universitätsmedizinen fehlt es an einer gültigen Definition für das nachgefragte Kriterium „Umsätze aus dem regulären Geschäftsbetrieb“. Infolgedessen werden die im vorgegebenen kaufmännischen Buchführungssystem definierten Gewinn- und Verlust-Positionen 1. bis 5. (1. Erlöse aus Krankenhausleistungen; 2. Erlöse aus Wahlleistungen; 3. Erlöse aus ambulanten Leistungen; 4. Nutzungsentgelte der Ärzte; 5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen) zusammengefasst:

Umsätze aus Position 1. bis 5. der Gewinn- und Verlustrechnung:

Jahr	UMG in Euro	UMR in Euro
2008	153.265.293	196.023.534
2009	158.995.132	202.134.201
2010	173.322.883	207.154.606
2011	182.354.972	208.592.892
2012	194.197.740	221.009.179
2013	201.360.180	225.655.796
2014	211.224.442	231.284.003
2015	210.798.780	247.092.299
2016 ¹	-	-

¹ Keine Daten aufgrund des noch ausstehenden Jahresabschlusses.

5. Was unternimmt die Landesregierung, um die Wiederbeschaffung von Gütern in den öffentlich getragenen Krankenhäusern in ausreichendem Maße, das heißt gemäß Landeskrankenhausgesetz § 11 Absatz 2 so sicherzustellen, dass die Wertverluste gemäß Abschreibung regelmäßig ausgeglichen werden?

Die Krankenhäuser erhalten jährlich nach § 15 des Landeskrankenhausgesetzes pauschale Fördermittel zur Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

6. Nach welchen Kriterien bewertet das zuständige Ministerium, ob die jährliche Förderung der öffentlich getragenen Krankenhäuser den Anforderungen des Landeskrankenhausgesetzes § 11 Absatz 2 genügt?

Für die Universitätsmedizin Rostock und für die Universitätsmedizin Greifswald ist nach § 3 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes der § 11 des Landeskrankenhausgesetzes nicht anwendbar. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/5905 verwiesen.

Die Höhe der Förderung der übrigen Krankenhäuser richtet sich nach Maßgabe des vom Landtag verabschiedeten Landeshaushaltsgesetzes und Landeskrankenhausgesetzes.